



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats der Stadt Jena (Bürgerbeteiligungssatzung - BBS)	50
Beschlüsse des Stadtrates	52
Strategie für Wachstum und Investitionen - Änderung des Beschlusses vom 12.12.2018	52
Wirtschaftsplan 2019 und mittelfristige Unternehmensplanung 2020-2023 der JenA4 GmbH	52
Neuberufung des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege – Baukunstbeirat	52
Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-Lo 13 "Möbelhaus 'An der Autobahn' "	53
Bestellung des Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2019	54
Öffentliche Bekanntmachungen	55
Tagesordnung der 52. Sitzung des Stadtrates Jena	55
Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Krippendorf/Vierzehnheiligen	55
Straßenbenennung	55
Ausschusssitzungen	56
Öffentliche Ausschreibungen	56
Neubau Funktionsgebäude Sportanlage Oberaue	56
Neubau Katastrophenschutzlager und Erweiterung Feuerwache Göschwitz	57
Rahmenvertrag nach Standardleistungsbuch BauZ mit mehreren Unternehmen (max. 4 pro Los) über Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an kommunalen Immobilien im Stadtgebiet Jena.	58
Grundstück Schaefferstraße 1	59
Rahmenvertrag für Multifunktionsgeräte	60
Jahresinhaltsverzeichnis 2018	Beilage

Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats der Stadt Jena (Bürgerbeteiligungssatzung - BBS)

Aufgrund des §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Mit dieser Satzung werden die Leitlinien für Bürgerbeteiligung in der Stadt Jena, beschlossen vom Stadtrat der Stadt Jena am 21.09.2016 (Beschlussvorlage Nr. 16/0959-BV, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 42/16 vom 20.10.2016, S. 294) für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates umgesetzt. Die Leitlinien sind Anlage dieser Satzung.

Mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen soll dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Stadtgesellschaft, Verwaltung und Politik aufzubauen und eine gemeinsame Beteiligungskultur zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen sind dabei ein wichtiger Teil der Öffentlichkeit. Ihnen ist entsprechend ihrer Möglichkeiten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die gesetzlichen Regelungen zur Bürgerbeteiligung werden hierdurch ergänzt.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Ein Bürgerbeteiligungsverfahren im Sinne dieser Satzung ist für Angelegenheiten der Stadt Jena gemäß § 2 ThürKO möglich. Unzulässig ist Bürgerbeteiligung in den in § 1 Abs. 2 und 3 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) genannten Fällen.
- (2) Bei der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans richtet sich die Bürgerbeteiligung nach § 10 dieser Satzung, soweit die Vorschriften des BauGB dem nicht entgegenstehen. An Baugenehmigungsverfahren ist keine Bürgerbeteiligung möglich.

§ 3 Methoden der Bürgerbeteiligung

Ergänzend zu den gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung nach dem ThürEBBG kommen nach dieser Satzung andere Methoden zum Einsatz, die Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung von Inhalten, zur Meinungsabfrage oder zur Konfliktlösung ermöglichen. Diese Methoden sind in den als Anlage dieser Satzung beigefügten Leitlinien beispielhaft aufgeführt.

§ 4 Vorhabenliste

- (1) Um eine sehr frühzeitige Information der Öffentlichkeit zu ermöglichen, erstellt der Oberbürgermeister eine Vorhabenliste. In diese werden alle Vorhaben der Stadt Jena aufgenommen, bei denen ein Interesse oder die

Betroffenheit von größeren Teilen der Einwohnerinnen und Einwohner angenommen werden kann oder bei denen ein Bürgerbeteiligungsverfahren bereits vorgesehen ist.

- (2) Die Vorhabenliste wird im Internet veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Vorhaben werden veröffentlicht, sobald sie einen hinreichend genauen Planungsstand erreicht haben oder durch die Dienstberatung des Oberbürgermeisters bestätigt wurden. Bei jedem Vorhaben wird kenntlich gemacht, ob und in welcher Form Bürgerbeteiligung (formell und / oder informell) vorgesehen ist.
- (3) Anregungen zu Änderungen bei der geplanten Bürgerbeteiligung regelt § 5 dieser Satzung.

§ 5 Anregung von Bürgerbeteiligung

- (1) Bürgerbeteiligungsverfahren können auf folgende Art und Weise angeregt werden:
 - a) durch die Stadtverwaltung und ihre Eigenbetriebe,
 - b) durch Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen eines Einwohnerantrages nach den §§ 7 und 8 ThürEBBG,
 - c) durch Kinder und Jugendliche per formlosem Antrag,
 - d) durch den Beirat für Bürgerbeteiligung,
 - e) durch die Mitglieder des Stadtrates und die Ortsteilbürgermeister.
- (2) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat über die eingegangenen Anregungen, Anträge und Beschlussvorlagen. Der Oberbürgermeister kann einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Stadtrates nach § 35 Abs. 4 Satz 1 ThürKO aufnehmen oder der Stadtrat kann dies aus seiner Mitte heraus nach § 35 Abs. 4 Satz 2 ThürKO beantragen.
- (3) Der Stadtrat entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens. Die Ablehnung der Einleitung soll begründet werden.

§ 6 Zuständigkeit für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Für die Planung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens ist grundsätzlich der Oberbürgermeister (zuständiger Fachdienst / Eigenbetrieb) in Zusammenarbeit mit der vom Stadtrat bestimmten Zentralen Koordinierungsstelle zuständig.
- (2) Der Beirat für Bürgerbeteiligung ist frühzeitig über das geplante Beteiligungsverfahren zu informieren. Er kann für einzelne Beteiligungsverfahren oder besondere Fragestellungen themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind in die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens einzubeziehen und berichten regelmäßig dem Beirat für Bürgerbeteiligung.

§ 7 Beteiligungskonzept

- (1) Die Zentrale Koordinierungsstelle berät und unterstützt die zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe bei der Erarbeitung projektbezogener Beteiligungskonzepte. Diese umfassen die folgenden Punkte:

- a) die Themen- und Umfeldanalyse,
- b) die Definition des Beteiligungsgegenstandes,
- c) die Zielgruppenanalyse und Bekanntmachung,
- d) die Prozess- und Zeitplanung,
- e) die Methoden,
- f) die Ergebnisverwendung und
- g) die Aufwands- und Kostenschätzung.

Die Begriffe sind in Anlage 1 der Satzung erläutert.

- (2) Der Stadtrat entscheidet unter Einbeziehung der Empfehlung des Beirats für Bürgerbeteiligung über das jeweilige Beteiligungskonzept und legt einen Kostenrahmen fest. Er bestimmt dabei auch die Frist, bis zu deren Ablauf das Bürgerbeteiligungsverfahren abgeschlossen sein muss und ein Ergebnis vorzulegen ist.

§ 8 Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Der Oberbürgermeister (zuständiger Fachdienst / Eigenbetrieb) führt in Abstimmung mit der Zentralen Koordinierungsstelle das Bürgerbeteiligungsverfahren durch. Der Beirat für Bürgerbeteiligung ist regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens und wichtige Zwischenergebnisse zu informieren. Richtungsweisende Empfehlungen des Beirats für Bürgerbeteiligung, die zu einer Änderung der beschlossenen Frist oder des Kostenrahmens führen würden, sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Wird das Bürgerbeteiligungsverfahren nicht innerhalb der bestimmten Frist oder des Kostenrahmens abgeschlossen, ist der Stadtrat unverzüglich zu informieren. Er entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Bürgerbeteiligungsverfahren fortgesetzt wird.
- (3) Der Stadtrat darf bis zum Ablauf der gesetzten Frist in der Sache nicht entscheiden. Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters nach § 30 ThürKO bleibt unberührt.

§ 9 Mitteilung und Folgen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens sind der Stadtrat und der Beirat für Bürgerbeteiligung unverzüglich zu unterrichten. Der Stadtrat soll nach Maßgabe des § 14 Abs. 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena den Mitgliedern des Beirats für Bürgerbeteiligung, betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Sachverständigen Rederechte gewähren.
- (2) Das Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens fließt in die weiteren Beratungen des Stadtrats ein, bindet ihn aber nicht.
- (3) Für die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 7 der Hauptsatzung der Stadt Jena entsprechend. Dabei sollen die getroffenen Entscheidungen insbesondere für die beteiligten Einwohnerinnen und Einwohner nachvollziehbar dargestellt werden.

§ 10 Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung

- (1) Für Bürgerbeteiligung bei verbindlichen Bauleitplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung gemäß den

nachfolgenden Absätzen, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen.

- (2) Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Bürgerbeteiligung im BauGB gesetzlich vorgesehen. Daher findet § 5 der Satzung keine Anwendung.
- (3) Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans führt der Oberbürgermeister (zuständiger Fachdienst) in der Regel eine Bürgerbeteiligung durch, bevor ein Einleitungsbeschluss gefasst wird.
- (4) Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wirkt der Oberbürgermeister beim Vorhabenträger darauf hin, dass dieser eine Bürgerbeteiligung vor der Fassung eines Einleitungsbeschlusses unterstützt.
- (5) Die Zuständigkeit für die Planung des Beteiligungsprozesses ergibt sich aus § 6 der Satzung. Bei der Erstellung des Beteiligungskonzeptes und der Methodenwahl nach § 7 ist für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB darauf zu achten, dass keine Beschränkung der zu beteiligten Einwohner erfolgen darf.
- (6) Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne von § 12 BauGB trägt in der Regel der Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Hierüber ist mit dem Vorhabenträger gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.
- (7) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Stadtrat zeitnah, d.h. spätestens in der Beschlussvorlage zum nächsten Verfahrensschritt, zu unterrichten. Abweichend von § 9 Abs. 2 der Satzung fließen die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 07.02.20109

Stad Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

(Siegel)

gez. i.V. Christian Gerlitz
(Bürgermeister,
Dezernent für Stadtentwicklung und Umwelt)

Die Anlage 1 (Leitlinien) ist öffentlich einsehbar auf unserem Blog unter Downloads (<https://blog.jena.de/beteiligung/downloads/>).

Beschlüsse des Stadtrates

Strategie für Wachstum und Investitionen - Änderung des Beschlusses vom 12.12.2018

- beschl. am 23.01.2019, Beschl.-Nr. 19/2160-BV

001 der Beschluss Nr. 18/1970-BV – Strategie für Wachstum und Investitionen vom 12.12.2018 erhält in 006 b) folgenden Wortlaut:

006

b) Die Wachstumspotentiale Jenas, besonders bei der Gewinnung von Fachkräften, können nur ausge schöpft werden, wenn die Stadt so attraktiv und lebenswert bleibt, wie sie ist. Daher sind begleitende Investitionen insbesondere in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur, Sport und Erholung zur Sicherung der Lebensqualität unerlässlich, um die Wachstumsziele zu erreichen. Dafür sind in ausreichendem Maße Vorhalteflächen vorzusehen, insbesondere in stark wachsenden oder bisher unterversorgten Stadtteilen. Als Grundlage für Investitionen ist die konzeptionelle Fortentwicklung der Bildungs-, Sport- und Kulturlandschaft voranzutreiben. Dabei sind auch in Absprache mit dem Land die kommunalen Bildungskompetenzen zu erweitern. Der Erhalt und Schutz der einzigartigen Naturlandschaft in und um Jena ist bei der Analyse von neuen Erschließungsflächen besonders zu berücksichtigen.

Begründung:

Die auf Anregung von Mitgliedern des Stadtrates vorgenommene Analyse der Videoaufzeichnung der Sitzung des Stadtrates vom 12.12.2018 hat ergeben, dass bei der Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Punkt 006 b) der Beschlussvorlage Nr. 18/1970-BV – Strategie für Wachstum und Investitionen tatsächlich 20 Mitglieder des Stadtrates dafür und 20 Mitglieder des Stadtrates dagegen gestimmt haben. Damit ist der Änderungsantrag aufgrund § 39 Abs. 1 Satz 2 ThürKO und § 24 Abs. 4 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena abgelehnt.

Von den Mitarbeiterinnen des Büro Stadtrat wurde in der Sitzung selbst fälschlicherweise ein Abstimmungsergebnis von 19 Ja- und 18 Nein-Stimmen ausgezählt. Die Richtigkeit dieses Ergebnisses wurde in der Sitzung selbst nicht beanstandet, obwohl die Geschäftsordnung diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht, vgl. § 24 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena. Dies ändert jedoch nichts an der durch die Videoaufzeichnung objektiv belegbaren anderen Tatsachenlage. Daher ist dieses falsche Auszählungsergebnis bei der Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates zu berichtigen.

Diese Berichtigung reicht hier jedoch alleine nicht aus, da bei der Abstimmung über die gesamte Beschlussvorlage hinsichtlich des Beschlusspunktes 006 b) der Stadtrat fälschlicherweise über einen Änderungsantrag entschieden hat, den er vorher so nicht beschlossen hatte. Daher wird dieser Punkt der Vorlage dem Stadtrat in der Fassung ohne Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Satz „Dazu werden Schutzgebiete konsequent geachtet, der Zweckverband – Naturschutzgroßprojekt "Orchideenregion Jena -Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal" - ist langfristig in seiner Arbeit abgesichert, Erlebnismöglichkeiten der Natur wie besondere Wanderwege, Picknickstellen und das zukünftige Naturerlebniszentrum Schottplatz dauerhaft gesichert.“ wäre dann nicht mehr Bestandteil des Beschlusses.

Falls der Stadtrat diesen hiermit vorgelegten Beschluss mehrheitlich nicht fasst, wäre der objektiv nicht mehrheitlich beschlossene Änderungsantrag weiterhin Teil des gefassten Beschlusses Nr. 18/1970-BV – Strategie für Wachstum und Investitionen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Wirtschaftsplan 2019 und mittelfristige Unternehmensplanung 2020-2023 der JenA4 GmbH

- beschl. am 23.01.2019, Beschl.-Nr. 18/2130-BV

001 Der Wirtschaftsplan 2019 der JenA4 GmbH wird bestätigt.

002 Die mittelfristige Unternehmensplanung 2020-2023 wird zur Kenntnis genommen.

003 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der JenA4 GmbH als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Jena den Wirtschaftsplan 2019 zu genehmigen.

Begründung:

Das letzte Grundstück in Lobeda-Süd verkaufte die JenA4 GmbH im Jahre 2018. Nunmehr plant die Gesellschaft, eine ca. sechs Hektar große Fläche in Rothenstein gemeinsam mit der Gemeinde Rothenstein zu entwickeln und zu vermarkten. Dies wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Daher ist für das Jahr 2019 ein Jahresfehlbetrag von ca. 40.000 Euro zu erwarten, der den bilanziellen Gewinn etwas schmälert.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Neuberufung des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege – Baukunstbeirat

- beschl. am 23.01.2019, Beschl.-Nr. 18/2151-BV

001 Der gemäß der Satzung gebildete Beirat für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege (Baukunstbeirat) der Stadt Jena mit:

- Herrn Falko Bärenwald, Künstler und Architekt (Benennungen durch VBK)
- Herrn Dr. Hannes Hubrich, Architekt (Benennungen durch ATK)

- Herr Dr. Hagen Höllering, Architekt (Benennungen durch ATK)
- Herr Dr. Lutz Krause, Architekt (Benennungen durch ThLDA)
- Frau Dr. Anja Löffler, Architektin (Benennungen durch ThLDA)
- Frau Birgit Althans (Fraktion BÜRGER FÜR JENA)
- Herr Frank Otto (Fraktion SPD)
- Herr Gisbert Bachrodt (Fraktion FDP)
- Herr Frank-Peter Trzebowski (Fraktion CDU)

wird bestätigt.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Mitglieder des Beirates in ihr Amt zu berufen.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung des Baukunstbeirates beträgt die Amtsdauer des Beirates drei Jahre. Für die Amtsperiode 2019 bis 2021 ist der Baukunstbeirat mit neun stimmberechtigten Mitglieder neu zu bestätigen. Fünf Mitglieder werden von den Fachgremien benannt. Für die Besetzung der vier Sitze für fachkundige Bürger unterbreitet der Hauptausschuss dem Stadtrat entsprechende Wahlvorschläge.

Mit Schreiben vom 23.11.2018 des Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (ThLDA), der Architektenkammer Thüringen (ATK) vom 17.12.2018 und mit E-Mail vom 04.12.2018 des Verbandes Bildender Künstler Thüringen e.V. (VBK) liegen die Benennungen der Fachgremien vor.

Der Hauptausschuss des Stadtrates hat am 16.01.2019 vier fachkundige Bürger benannt.

Zur Aufnahme seiner Tätigkeit bedarf der Baukunstbeirat der Bestätigung des Stadtrates.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-Lo 13 "Möbelhaus 'An der Autobahn' "

- beschl. am 23.01.2019, Beschl.-Nr. 18/2063-BV

001 Der Stadtrat beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-Lo 13 „Möbelhaus ‚An der Autobahn‘ “ für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich.

002 Die Planung verfolgt folgende wesentlichen Planungsziele:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Umbau und der Erweiterung des Möbel-Einrichtungshauses;
- Festsetzung einer maximalen Verkaufsfläche von 38.100 m², darunter maximal 3.900 m² Randsortimente;

- Festsetzung maximaler Verkaufsflächen folgender Randsortimente:
 - Hausrat/ Glas/ Porzellan/ Keramik höchstens 1.800 m²,
 - Heimtextilien höchstens 1.400 m²,
 - Baby- und Kinderartikel höchstens 300 m²,
 - Bilder- und Bilderrahmen höchstens 200 m²,
 - Elektrogroßgeräte höchstens 200 m²;
- Errichtung einer Verbindung für Fußgänger und Radfahrer auf der Nordseite der Stadtrodaer Straße (Lückenschluss);
- Festsetzen eines hohen Anteils an Dachbegrünung.

003 Der Beschluss zur ersten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Neue Schenke“ vom 18.11.1998 und der Beschluss zur Ergänzung der Planungsziele der ersten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Neue Schenke“ vom 12.04.2000 werden aufgehoben.

Begründung:

zu 001 und 002:

Die Krieger Unternehmensgruppe mit Sitz in Schönefeld bei Berlin hat den Möbelanbieter „Finke“ übernommen. Dazu zählt auch der Standort in Jena an der Stadtrodaer Straße. Die Krieger Projektentwicklung GmbH beabsichtigt den Umbau und die Erweiterung des Möbel-Einrichtungshauses an der Stadtrodaer Straße.

2017 wurde ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchgeführt, um eine Erweiterung des Möbelhauses „Finke“ landesplanerisch abprüfen zu lassen. Die vom Thüringer Landesverwaltungsamt erteilte landesplanerische Beurteilung stellte fest, dass die vorgesehene Erweiterung nicht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung widerspricht, wenn die in in der Beurteilung benannten und in dieser Vorlage im Beschlusspunkt 002 als Planungsziele aufgeführten Höchstgrenzen der Gesamtverkaufsfläche von 38.100 m² sowie die Verkaufsflächen für bestimmte Randsortimente nicht überschritten werden. Die Randsortimente sind zu begrenzen, um für die zentrenrelevanten Warengruppen nachteilige Auswirkungen für den Innenstadthandel zu vermeiden.

Mit Schreiben vom 06.11.2018 bestätigte das Landesverwaltungsamt, dass die mit Bezug auf Möbel „Finke“ ergangene landesplanerische Beurteilung gleichermaßen auch bei einem Betreiberwechsel weitergelte.

Die Krieger Unternehmensgruppe möchte den Standort des bisherigen Möbelhauses „Finke“ aufwerten und die bisherigen Gebäude durch Neubauten ersetzen. Das Projekt wird wie folgt skizziert:

„Der Standort und seine Arbeitsplätze sollen langfristig für den großflächigen Möbeleinzelhandel gesichert werden. Zur Steigerung der Attraktivität und Zukunftssicherung des Standortes ist es geplant, die vorhandene Bebauung durch ein modernes Möbelhaus der Marke „Höffner“ zu ersetzen. In einem ersten Schritt soll hierfür in Abstimmung mit der Stadt Jena ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden.“

Das geplante Möbelhaus soll dem großflächigen Einzelhandel für den Verkauf von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und dem Angebot von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf dienen.

Der Baukörper soll sich entsprechend des Grundstückschnittes in Ost-West-Richtung parallel zur BAB A4 erstrecken. Die Detailplanungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl ist von folgenden Maßgaben auszugehen: Vorgesehen ist ein mehrgeschossiger Baukörper, der durch ein zusätzliches gestaffeltes Obergeschoss in der Kubatur differenziert wird. Prägend ist das große rote Eingangsportal an der Südseite des Gebäudes. Die Dachflächen sind überwiegend als extensives Gründach konzipiert.

Das gesamte Gebäude wird als Stahlbetonfertigteile-Skelettkonstruktion ausgebildet. Das Innere des Möbelhauses wird großzügig und lichtdurchlässig mit geschossdurchdringenden Lichthöfen gestaltet. Es sind breite Wege, ein Kinderland sowie ein hochwertiges Restaurant für die Kunden vorgesehen.

Im Außenbereich des Möbelhauses ist die Herstellung repräsentativer und ansprechender begrünter Außenanlagen vor allem im Eingangs- und Zufahrtsbereich geplant. Hierbei wird neben der Sicherstellung der Sichtbarkeit der Gebäudefassade nach Möglichkeit auch eine Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen.“

Die Krieger Projektentwicklung GmbH zieht ein Planverfahren für einen sogenannten Angebots-Bebauungsplan einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor, um der hohen Dynamik und Flexibilität in der Möbelbranche zu entsprechen. Planungen würden bis zuletzt und sogar bis in die Bauphase hinein angepasst, um auf neue Erkenntnisse reagieren zu können. Dafür wäre der reguläre Bebauungsplan das flexiblere Instrument. Sämtliche notwendige Detailregelungen könnten anstatt in einem Durchführungsvertrag auch in einem städtebaulichen Vertrag getroffen werden.

Die Krieger Projektentwicklung erklärte sich zudem mit Schreiben vom 15.11.2018 zur Übernahme der Kosten für das Planverfahren und damit verbundene Aufwendungen bereit.

Im Zusammenhang mit dem Projekt soll auch der Lückenschluss eines Geh- und Radweges auf der Nordseite der Stadtrodaer Straße erfolgen.

Zunächst sollen in einem städtebaulichen Vertrag Pflichten und Rechte des planerischen Verfahrens niedergelegt werden. Dazu gehören neben der technischen Erstellung der Planungen alle begleitenden notwendigen Gutachten und Stellungnahmen. Mit Erreichen der materiellen Planreife sollen dann in einem zweiten städtebaulichen bzw. Erschließungsvertrag die Erschließungsaufwendungen und notwendige Um- und Ausbaumaßnahmen von der Stadt auf den Bauherren übertragen werden, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen. Die Lückenschließung des Geh- und Radweges am Plangebiet, auf der Nordseite der Stadtrodaer Straße, soll ebenso in diesen Vertrag mit aufgenommen werden.

Zu 003:

Der ursprüngliche Bebauungsplan für das Gebiet „Neue Schenke – Lobecenter“ wurde durch die damals noch selbständige Gemeinde Drackendorf 1992 aufgestellt, der Möbelmarkt in der Folge errichtet. 1998 beschloss der Stadtrat der Stadt Jena die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes als erste Änderung des Ursprungs-Bebauungsplanes. Vordringliche Planungsziele waren die Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel, der Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente und die Sicherung einer Wegebeziehung über die Autobahn A4. Im Jahr 2000 fasste der Stadtrat den Beschluss, die 1998 festgelegten Planungsziele um die ausnahmsweise Zulässigkeit einer Diskothek zu ergänzen. Weitere formelle Schritte im Bebauungsplanverfahren erfolgten nicht.

Die Planungsziele der vom Stadtrat 1998 beschlossenen ersten Änderung des Bebauungsplanes haben sich durch das aktuelle Ansinnen der neuen Eigentümerin des Möbel-Einrichtungshauses und die zugrunde liegende landesplanerische Beurteilung von 2017 überholt und müssen angepasst werden. Insofern ist der damalige Beschluss aufzuheben und die Einleitung eines neuen Bebauungsplanverfahrens zu beschließen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Bestellung des Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2019

- beschl. am 23.01.2019, Beschl.-Nr. 18/2080-BV

001 Der Stadtrat der Stadt Jena bestellt den Fachdienstleiter Bürger- und Familienservice, Herrn Olaf Schroth, als Gemeindevahlleiter für die Kommunalwahlen 2019.

002 Der Stadtrat der Stadt Jena bestellt die Mitarbeiterin des Fachdienstes Bürger- und Familienservice, Frau Diana Kölbel, zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin für die Kommunalwahlen 2019.

Begründung:

Der voraussichtliche Termin für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 wurde mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 21.11.2018 mitgeteilt. Nach § 4 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) beruft der Stadtrat den Oberbürgermeister, einen der Beigeordneten oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Wahlleiter und eine weitere Person zur Stellvertretung des Wahlleiters.

Der Fachdienstleiter Bürger- und Familienservice, Herr Olaf Schroth, war bereits Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2006 und 2009. Der Großteil der Wahlvorbereitungen wird durch den Fachdienst Bürger- und Familienservice koordiniert. Dessen Leiter soll daher auch zum Gemeindevahlleiter ernannt werden.

Die Mitarbeiterin des Fachdienstes Bürger- und Familienservice, Frau Diana Kölbl, ist Juristin und war vor ihrer Tätigkeit für die Stadt Jena bereits in der Stadt Gera als Fachdienstleiterin Einwohnerwesen für die Durchführung der dortigen Kommunalwahlen verantwortlich. Auf diese Erfahrungen soll zurückgegriffen werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der 52. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, 20.02.2019 um 17:45 Uhr** findet im historischen Rathaus, Markt 1, die 52. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

6. Bestätigung der Niederschrift über die 50. Sitzung des Stadtrates am 12.12.2018 - öffentlicher Teil -
7. Bestätigung der Niederschrift über die Fortsetzung der 50. Sitzung des Stadtrates am 13.12.2018
8. Information des Oberbürgermeisters über die Berufung eines Nachfolgekandidaten
9. Bürgerfragestunde
10. Fragestunde
11. Aussprache zur Großen Anfrage der CDU-Fraktion Große Anfrage "Wohnen in Jena"
12. Große Anfrage SPD-Fraktion "Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf sowie Kinder mit (drohender) Behinderung in der Stadt Jena"
13. Beschlussvorlage Frau Dr. Jänchen - Prüfauftrag – Stopp des Kongresszentrums im Volkshaus
14. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Umbesetzung in Gremien
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes JenaKultur
16. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Fortschreibung des Parkraumkonzeptes/ Entwicklung Mobilitätskonzept
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung der Satzung der Stadt Jena über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Ablösesatzung)
18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Berufung zur Rechnungsprüferin gVorlage: 19/2175-BV
19. Beschlussvorlage Frau Dr. Jänchen - Umgang mit Graffiti im öffentlichen Raum

20. Beschlussvorlage Frau Dr. Jänchen - Beschluss von Tarifänderungen des Jenaer Nahverkehrs durch den Stadtrat
21. Beschlussvorlage FDP-Fraktion - Förderzentren und Inklusion gleichberechtigt in die Schulnetzplanung aufnehmen
22. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Prüfungen von Erweiterungen des Straßenbahnschienennetzes
23. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Finanzielle Auswirkungen für KIJ bei der Umstellung externer Reinigung auf Eigenreinigung

Der Oberbürgermeister

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Krippendorf/Vierzehnheiligen

Am **Mittwoch, dem 27.02.2019**, findet um **18:00 Uhr** die nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Krippendorf/Vierzehnheiligen statt.

Ort: Feuerwehrgerätehaus Krippendorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss Änderung und Verlängerung Pachtvertrag
8. Bericht der Jagdpächter
9. sonstiges

gez. Vorstand der Jagdgenossenschaft

Straßenbenennung

Der Kulturausschuss der Stadt Jena hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.01.2019

den an der Kreisstraße K 1 abzweigende, bisher namenlose und nicht öffentlich gewidmete Weg nördlich des Ortsteiles Maua zwischen Bahndamm und B 88

in der Gemarkung Maua, Flur 1, Flurstück 59/2 die Straßenbezeichnung „**Am Moorn**“ beschlossen.

Für die o.g. Straßenbezeichnung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit entfällt für etwaige Widersprüche und Anfechtungsklagen die aufschiebende Wirkung.

Es handelt sich bei der Straßenbenennung vorrangig um einen verwaltungstechnischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuordnung von Gebäuden. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte.


Mit erheblicher Wahrscheinlichkeit hätten deshalb Rechtsbehelfe gegen die Straßenbenennung keine Aussicht auf Erfolg und würden als unzulässig abgewiesen werden. Ein Zuwartenmüssen bis zur erfolglosen Ausschöpfung aller etwaigen Rechtsbehelfe gegen die offensichtlich rechtmäßige Entscheidung des Kulturausschusses erscheint jedoch unbillig und ist weder der Verwaltung noch den sonst Betroffenen zuzumuten. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Straßenbenennung begründet sich im zwingenden Gebot der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Sicherung des unverzüglichen Auffindens einer Gewerbeadresse durch Rettungsdienste, Vollzugsdienste und der Feuerwehr rechtfertigt es hier vollendete Tatsachen zu schaffen.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum des Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 07.02.2019

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Christian Gerlitz (Siegel)
(Bürgermeister,
Dezernent für Stadtentwicklung und Umwelt)



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **19.02.2019, 19:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 22.01.2019
3. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **21.02.2019, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum **Am Anger 28, Beratungsraum 01.03_52** die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
4. Vorschlag der AG Hilfen zur Erziehung zur Beschlussfassung "Fortschreibung des Teilfachplanes Hilfen zur Erziehung"
5. Aktuelle Situation Kommunale Kindertagesstätten
6. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Am **18.02.2019, 16:30 Uhr**, findet im Beratungsraum **Am Anger 15, Beratungsraum, EG**, die nächste Sitzung des Studierendenbeirates statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Berichte
4. Verkehrsberuhigung an der EAH
5. Kulturticket
6. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

GEBÄUDE · FLÄCHEN · SPORT · IT-SERVICE

Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Funktionsgebäude Sportanlage Oberaue

Oberaue, 07745 Jena
Stadt Jena - Gemarkung Wöllnitz - Flur 2 - Flurstück 43/11

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 2 – Abbruch ehemaliges BE-Gebäude

Umfang der wesentlichen Leistungen für Veröffentlichungstext:

- Entkernung, Komplettabbruch und Entsorgung 1 Stück Gebäude inkl. Gründung L x B x H (Traufhöhe über Gelände) ca. 42,0m x 12,0m x 3,6m, 1-geschossiger DDR-Plattenbau mit Flachdach, nicht unterkellert
- ca. 230 m² Abbruch Wegebefestigungen aus Pflaster und Betonflächen
- ca. 5 Stück Schächte abbrechen und entsorgen
- 1 Stück Klärgrube (leer) abbrechen und entsorgen
- 2 Stück Zisternen abbrechen und entsorgen
- ca. 20 m Mauern in Freianlagen abbrechen und entsorgen
- ca. 45 m³ Betonfundamente im Grundstücksbereich abbrechen und entsorgen
- ca. 550 m² Geländeregulierung nach Abschluss Abbruch

Hinweis: Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind durch die Bieter die Angaben zu den geplanten Verwertungsanlagen für die Entsorgung der unterschiedlichen

Abbruchgüter und –abfälle im Rahmen der Angebotsprüfung kurzfristig nachzuliefern.

Entgelt: 13,00€
 Ausführungsfrist: 15.04.19 bis 17.05.19
 Eröffnungstermin: **27.02.2019, 09:30Uhr**
 Zuschlagsfrist: 05.04.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.610214** und dem Vermerk "Funktionsgebäude Sportanlage Oberaue, Los 2". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!
 Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Katastrophenschutzlager und Erweiterung Feuerwache Göschwitz

Katastrophenschutzlager, Parkstr. 10, Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 13 - Fliesen

Leistung:

- ca. 550 m² – Bodenfliesen
- 10 St. - Bodengleiche Duschen, einschl. Gefälleestrich, Formfliesen
- ca. 420 m² – Wandfliesen
- ca. 560 m – Sockelausbildung
- 9 St. - Flächenbündige Spiegel

Entgelt: 10,00€

Ausführungsfrist: 01.07.2019 bis 31.08.2019

Eröffnungstermin: 04.03.2019, 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 05.04.2019

Los 15 - Innentüren

Leistung:

- 45 St. - Innentürelemente, Stahlumfassungszarge als Volltür mit Schichtstoffauflage, überwiegend einflügelig, teilweise mit Seiten- oder Oberlicht komplett, liefern und einbauen
- 1 St. - Mobile Trennwand mit elektrischer Bedienung der Andruckbalken B 9,85m H 3,00m

Entgelt: 11,00€

Ausführungsfrist: 15.05.2019 bis 11.10.2019

Eröffnungstermin: 04.03.2019, 10:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 05.04.2019

Los 16 - Hartstoffestrich

Leistung:

- ca. 1.570 m² – Hartstoffestrich D 15mm auf erhärteter Bodenplatte, einschl. Untergrundvorbereitung und Haftbrücke, einschl. Oberflächenbearbeitung mit Besenanstrich
- ca. 585 m – Anarbeitung an angrenzende Bauteile (Wände, Stützen, Rinnen)
- ca. 94 m² – Beschichtung, wasserdampfdurchlässig, rissüberbrückend

Entgelt: 10,00€

Ausführungsfrist: 01.07.2019 bis 31.08.2019

Eröffnungstermin: 04.03.2019, 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 05.04.2019

Los 19 - Malerarbeiten

Leistung:

- ca. 800 m² – Teilspachtelung Betonflächen, Betonlasur, Wände
- ca. 710 m² – Teilspachtelung Betonflächen, Betonlasur, Stützen + Unterzüge
- ca. 1.625 m² – Vollspachtelung Betonflächen, Wände
- ca. 220 m² – Vollspachtelung Betonflächen Decken
- ca. 2.350 m² – Anstrich Dispersions-Silikatfarbe, Wände
- ca. 1.000 m² - Anstrich Dispersions-Silikatfarbe, Decken
- ca. 760 m² - Malervlies

Entgelt: 10,00€

Ausführungsfrist: 05.04.2019 bis 11.10.2019

Eröffnungstermin: 04.03.2019, 12:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 05.04.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.542303-01** und dem Vermerk "Katastrophenschutzlager Los 13, Los 15, Los 16, Los 17, Los 19". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Rahmenvertrag nach Standardleistungsbuch BauZ mit mehreren Unternehmen (max. 4 pro Los) über Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an kommunalen Immobilien im Stadtgebiet Jena.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 1**Rahmenvertrag Elektrotechnikarbeiten**

Vertragszeitraum: 01.04.2019 – 31.03.2021

Leistung/ geschätzter jährlicher Auftragswert (inkl. MwSt.): **250.000,00 €**

StLbBauZ 682, Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV
StLbBauZ 684, Blitzschutzanlagen
StLbBauZ 630, Mauerarbeiten

Entgelt: 10,00€

Eröffnungstermin: 05.03.2019, 11:00Uhr

Zuschlagsfrist: 30.04.2019

Los 2**Rahmenvertrag Sanitär**

Vertragszeitraum: 01.04.2019 – 31.03.2021

Leistung/ geschätzter jährlicher Auftragswert (inkl. MwSt.): **230.000,00 €**

StLbBauZ 681, Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
StLbBauZ 621, Dämm- und Brandschutzanlagen an technischen Anlagen
StLbBauZ 630, Mauerarbeiten

Entgelt: 10,00€

Eröffnungstermin: 05.03.2019, 12:00Uhr

Zuschlagsfrist: 30.04.2019

Los 3**Rahmenvertrag Fußbodenbelagsarbeiten**

Vertragszeitraum: 01.04.2019 – 31.03.2021

Leistung/ geschätzter jährlicher Auftragswert (inkl. MwSt.):

StLbBauZ 665, Bodenbelagarbeiten: **165.000,00 €**

StLbBauZ 656, Parkett- und Holzpflesterarbeiten:
10.000,00 €

Entgelt: 10,00€
 Eröffnungstermin: 05.03.2019, 13:00Uhr
 Zuschlagsfrist: 30.04.2019

**Los 4
 Rahmenvertrag Tiefbauarbeiten**

Vertragszeitraum: 01.04.2019 – 31.03.2021

Leistung/ geschätzter jährlicher Auftragswert (inkl. MwSt.):

StLbBauZ 600, Erdarbeiten: **50.000,00 €**
 StLbBauZ 606, Entwässerungskanalarbeiten: **40.000,00 €**
 StLbBauZ 608, Dränarbeiten: **10.000,00 €**
 StLbBauZ 615, Verkehrswegebauarbeiten: **50.000,00 €**
 StLbBauZ 620, Landschaftsbauarbeiten: **50.000,00 €**

Entgelt: 10,00€
 Eröffnungstermin: 05.03.2019, 13:30Uhr
 Zuschlagsfrist: 30.04.2019

**Los 5
 Rahmenvertrag Tischlerarbeiten**

Vertragszeitraum: 01.04.2019 – 31.03.2021

Leistung/ geschätzter jährlicher Auftragswert (inkl. MwSt.):

StLbBauZ 655, Tischlerarbeiten: **150.000,00 €**
 StLbBauZ 657, Beschlagarbeiten: **50.000,00 €**
 StLbBauZ 661, Verglasungsarbeiten: **50.000,00 €**

Entgelt: 10,00 €
 Eröffnungstermin: 05.03.2019, 14:00Uhr
 Zuschlagsfrist: 30.04.2019

Entgelt:
 Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.STLBRV** und dem Vermerk **"Rahmenvertragsarbeiten Los XY"**. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Die Stadt Jena, Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ) bietet die **Vergabe eines Erbbaurechtes** für das

Grundstück Schaefferstraße 1

zur Betreuung einer Kindertagesstätte zu folgenden Bedingungen an:

Das Grundstück ist mit einer leerstehenden, dreigeschossigen Villa bebaut. Von etwa 1990 bis 2017 wurde das Grundstück als Wohnheim genutzt.

- Grundstück: Gemarkung Jena, Flur 16 , Flurstück 62, Fläche 855 m²
- derzeitige Nutzfläche: 505 m²
- Verkehrswert: 778.000,00 €
- Betreiber übernimmt das Grundstück in Erbbaurecht
- Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages: mind. 25, max. 40 Jahren
- Höhe des Erbbauzins: mind. 4 % vom Verkehrswert (31.120,00 € pro Jahr)
- Der Erbbauberechtigte wird verpflichtet, das Gebäude zur Kindertagesstätte umzubauen und die Betriebserlaubnis zu beantragen, so dass spätestens ab 1. Januar 2021 60 Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen und alle Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie von Kommunale Immobilien Jena, Paradiesstraße 6, 07743 Jena bzw. im Internet unter www.kij.de.

Ihr Angebot senden Sie bitte bis zum 07.04.2019 an KIJ, Paradiesstraße 6, 07743 Jena. Ihr Gebot muss in einem (zweiten) verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Kindertagesstätte Schaefferstraße 1“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

Die Stadt Jena (KIJ) ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen bestimmten Bieter zu vergeben.



Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A

Auftraggeber: Stadtverwaltung Jena, Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Tel.: 03641/ 49 8024; Fax: 03641/49 8005

Vergabearart: öffentliche Ausschreibung

Art und Umfang der Leistung:

Rahmenvertrag für Multifunktionsgeräte

Aufteilung in Lose: keine

Nebenangebote: nicht zulässig

Ausführungsfrist: vorr. 01.04.2019 – 31.03.2023

Für die Vergabeunterlagen in papierform wird ein **Entgelt** von 5,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE32 83053030 0000 035050, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes **Ausschreibung Multifunktionsgeräte** einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 07.02.2019, Mo.- Fr. Von 08:30 bis 15:30 Uhr im Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Zimmer 1_20 erhältlich. Der postalische **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

Für den **elektronischen Versand** der Unterlagen wird **kein** Entgelt erhoben. Dieser erfolgt nach schriftlicher Aufforderung auf elektronischem Wege unter Angabe der Vergabe Nr. **007/ÖA/2019** per E-Mail an controlling.kmj@jena.de. Weiter stehen die Unterlagen auf unserer Website https://www.jenakultur.de/de/wir_ueber_uns/ausschreibungen/631654 als Download zur Verfügung.

Ablauf der **Angebotsfrist: 04.03.2019, 12 Uhr**. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Die **Zahlungsbedingungen** und **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen:

- entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Preis- und Leistungsblatt

- oder

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

Bindefrist: 31.03.2019

Hinweis zum **Bieterrechtsschutz**:

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.